

Der Verwalter der Herrschaft Rhäzüns in Graubünden, Aegidius Baron von Greuth, hat Beschwerden vorgebracht, die Pläne, im Fürstentum Liechtenstein jährlich wieder fünf Wochen- und Jahrmärkten abzubalten, Salz aus Bayern einzuführen und den schlechten Zustand der Reichsstrasse betreffen. Abschr. o. O., o. D. [ca. 1721 Dezember 31], AT-HAL, H 2608, unfol.

[7] Unvorgreifliche erinnerungen über die von dess kayserlichen envoye herrn baron von Greuth¹ eingebene vermeinte beschwerungs-puncten wieder allhieiges reichsfürstenthumb Lichtenstein etc.

Ad 1^{um} Die jahr- und wochenmärckh betreffend befindet sich in allhiesigem archiv eine aufgesetzte verzeichnüß underm dato Vadutz², den 4. Maii anno 1607 auß welcher zu ersehen, daß ehebevor und bis dahin in der graffschafft Vadutz fünff jahrmärckh zu halten man befugt und berechtiget war, alß den ersten am nächsten Montag nach des heiligen kreutz erfindung im Mayen, 2. den nächsten tag vor Michaelis, 3. auff St. Gallen tag, 4. den nächsten tag nach St. Nicolai und den 5. am ersten tag Martii. Von solchen der an St. Gallen allstets noch continuirt, die andere aber zweiffelns ledig durch sehr vielfaltig zerrittene regierungen und fatale zeitten underblieben, durch reiterirte amtsbefehl aber under den herrn graffen von Sulz³, de dato 4. Maii 1607 öffentlich publicirtet und auff andere schon vorgehendten [2] publicationen darbey angezogen worden. Wie dan nit weniger die fortsetz- und auffnemungen der wochen-märckh im dorff, oder fleckhen Vaduz dermahlen Marckh Lichtenstein von uralters hero und wie die publicirte alte obrigkeithliche befehl unterm graffen von Sulz, den anno 1593, 96 und 1605, dan 1614 bey überehnehmener regierung graff Casparen von Hohenembs⁴ in mehreren zeigt, beobachtet und so fort dan biß auff jetzige hochfürstliche regierung immerdar darmit continuirt und ohne einige nachbahrliche widersetzung, oder einwurff, observirt und beybehalten worden, und daher ad

2^{um} umbso gerechtsahmer befugt gewest, nach maaßgaab ersagten uralten ergangenen obrigkeithlichen mandaten öffentlich an denen gewöhnlichen orthen, denen underthanen anzubefehlen, zu auffnehmung dießes herrschafftlichen wochen-markchs alle dasjenige, so nuhr kauff- oder verkauffbahr khan genennet werden, [3] allforderist auff dießen und nit den Veltkircher⁵ martckh zu tragen, und damit dießen ad

3^{um} umbso gehorsahmer nachgelebt werde, seindt eigene darauff bestelt worden, welche die ungehorsahme underthanen und fröwler mit der bey beschehener publication andictirten straff und confiscation anhalten sollen. Wormit es aber den verstandt allein dahin hatt, daß sodann und wan die underthanen ihre feilbahre, auff disseitigen Marckht vorhero getragen und aber darauff nit ver verkaufft, ihnen ex post nit verwehrt, darmit nacher Veltkirchen zu Marckh gehen zu dörfen, und weilen ad

4^{um} von dem eingeklagten excess ansonsten noch keine klag vernohmmen, so solle darüber inquirt werden. Waß

5^{um} et 6^{um} weegen auffrichtung einer factory und einführung des bayerischen salzes dahier im Marckh Lichtenstein österreicher seitten be- [4] schwerts-weiß will beygebracht werden, wirt hierüber eine dahier gestandtene landtsfürstliche commission in dero underthänigsten relation dess mehrern schon gehorsambst referirt, wie wir auch ex post unterm 20. Decembris nächsthin in underthänigkeith gnädigst anbefohlener maaßen auff unsere an den factoren Schreiber gethaenen erinnerung und anbegehrte wissenschaftt in welchem standt die factory bestehe und wie dieße

¹ Aegidius Baron von Greuth († 1726) war von 1708 bis zu seinem Tod kaiserlicher Gesandter bei den Drei Bünden und Verwalter der Herrschaft Rhäzüns. Vgl. Jürgen SIMONETT, Aegidius von Greuth; in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (<https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016837/2009-02-09/>), abgerufen am 31. Mai 2024.

² Vaduz, Gem. (FL).

³ Die Grafen von Sulz regierten zwischen 1510 und 1613 in Vaduz und Schellenberg.

⁴ Kaspar von Hohenems, 1573–1640, kaufte Vaduz und Schellenberg im Jahr 1613 von den Grafen von Sulz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Hohenems, Kaspar von; in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Projektleiter: Arthur Brunhart; Red.: Fabian Frommelt et al. (Red.), Vaduz-Zürich 2013, Bd. 1, S. 374.

⁵ Feldkirch, Vorarlberg (A).

ihren Fortgang gewinne etc. gehorsambst berichtet haben etc. Mit waß bestandt der Wahrheit nuhn ad

7^{num} daß nemblichen die zölle in allhiesigen fürstenthumb nahmhafft sollen gesteigert seyn, ein- und vorgeben worden, zeigt die mitgehende beylaag vom hauptzoller im Marckh Lichtenstein in mehrern. Und ist die demahlige zolltaffel nach der uralten zolltaffel de anno 1552 wie das alte urbarium gibt, eingerichtet und an die zollstätt gegeben [5] worden. Von gantz neuen angelegten zölln aber ist disseits nichts wissendt, und wohl zu glauben, daß die hochlöbliche Oberösterreichische Regierung in hoc passu gantz ohngleich berichtet und die wahre grundtliche beschaffenheit der sachen darüber dato nit eingenommen worden. Wie dan nit weniger

8^{vo} ohngleich advertirt wird, daß seine hochfürstliche gnaden zu Mörspurg⁶ wegen der schlechten straßen durch die feltgütter sollen geführt und begleitet worden sein, da ein solches pur auß einer besonderen ehrbezeugung und ohne der angeblümden güetter schaden beschehen, daß aber der landts nit practicabell die herrstrassen wie im Reich⁷ und breithen offenen landten einzurichten, wirt ein jeder vernünfftiger von selbstem begreifen können, und daß ein- oder andere wägen umbgefallen kan ebenso bald auß anderen zufällen und der fuhrleuthen aigenen wahrlosigkeith erfolget sein, besonders bey solchen zeitten, wo das vom gebürg fallendte waßer die straßen ausschemet und mit [6] eiß überziehet, welchem man aber disseits so viel möglich geholffen, und die strassen so viel zu solchen zeitten thuenlich erbessert hatt. Ad

9^{num} ist schon würckhlich der landtsfürstlichen commissions verordnung gemäß weegen eines zu dem ende vorzunehmen seyendten augenscheins sowohl mit denen österreichischen beambten zu Veltkirchen, alß angreifenden landtvogdt der graffschafft Sax, schweitzerischer seitten, umb sich eines gewissen tags solchen einzunehmen zu vergleichen correspondirt worden und man der seitts eine nachbahrliche andtworth von ersagten österreichischen beambten täglich darüber erwärtig ist.

⁶ Meersburg, Kleinstadt am Bodensee (D).

⁷ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.